

Satzung
Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bad Schwartau e. V.
Stand: 06.11.2018

§ 1
Name, Sitz und Gründung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bad Schwartau e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Schwartau im Kreis Ostholstein.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3
Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Schüler der Schule im Sinne des § 53 AO um die Teilnahme dieser Schüler an Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Ausflügen zu ermöglichen und für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe vornehmen.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zwecks dienen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Finanzielle Mittel

- (1) Alle Mittel des Vereins, einschließlich Überschüsse aus den Einnahmen, die nach Bestreiten aller Kosten verbleiben, sowie Rücklagen, dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur für die Investitionen bzw. Anschaffungen verwendet werden, für die vom Schulträger keine Mittel oder keine ausreichenden Mittel bereitgestellt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks erforderlich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, kann durch Abgabe der Beitrittserklärung und Entrichtung des Beitrages Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Beitrittsmonats.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende.
 - b) für Eltern einer Schülerin oder eines Schülers grundsätzlich mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, wenn kein weiteres Kind die Schule besucht. Durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand kann die Mitgliedschaft weiter aufrecht erhalten werden.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es keinen Beitrag für das jeweilige Schuljahr gezahlt hat oder den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt, ihn durch sein Verhalten schädigt oder ihm Unehre bereitet.

Die Mitgliedschaft erlischt sodann sofort durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Beendigung eingetreten sind.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag pro Schuljahr beträgt 18 Euro und ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den Mindestbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Wer nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Der Ausschluss wirkt rückwirkend zum Ende des vergangenen Schuljahres.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung des im Voraus gezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Einsetzen von Ausschüssen und die Erteilung von Aufträgen an diese,
 3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung der Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Änderung der Satzung,
 6. Auflösung des Vereins und
 7. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme derjenigen nach § 9 Abs. 3 S. 2 – aus wichtigem Grund abuberufen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel fassen; solche Beschlüsse gehen denjenigen des Vorstandes vor.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands mindestens einmal im Jahre einberufen. Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Über die gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Vorstand kann Personen für bestimmte Geschäfte (etwa Kontoführung) mit Einzelvollmachten ausstatten.
- (2) Der Vorstand beschließt – unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung aus § 8 – auch über die Verwendung der Mittel des Vereines.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Ihm gehört der jeweilige Rektor der Grundschule Bad Schwartau als Beisitzer an. Die weiteren Mitglieder werden nach Maßgabe des Absatzes 4 gewählt.

(4) Der Vorstand mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 3 S. 2 wird durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Die Neuwahl des Vorstandes hat auf Verlangen der Mitglieder zu erfolgen, sofern mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies fordert. Scheiden Mitglieder des Vorstands im Laufe des Schuljahres aus, so ergänzt sich der Vorstand aus Mitgliedern des Schulelternbeirates bzw. des Lehrerkollegiums selbst. Eine Neuwahl findet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(5) Der Vorstand besteht aus:

1. die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden,
2. eine zweite Vorsitzende/einen zweiten Vorsitzenden als Vertreter,
3. die Kassenwartin/den Kassenwart
4. eine stellvertretende Kassenwartin/einen stellvertretenden Kassenwart
5. die Schriftführerin/den Schriftführer,
6. ggf. eine Beisitzerin/einen Beisitzer

Die/Der erste Vorsitzende soll aus den Reihen der Elternschaft stammen.

(6) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Vergütung für die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt nicht; Auslagen werden nicht erstattet.

(7) Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal pro Schuljahr. Zu den Sitzungen ist unter Versendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu laden. Auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des Vorstandes sind weitere Sitzungen abzuhalten.

(8) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, soweit alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen; gleiches gilt für Beschlussfassungen per E-mail. Über die gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitglieder wählen bei der Mitgliedsversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen auf Einladung des Kassenwartes die Buch- und Kontoführung auf rechnerische Richtigkeit. Die Ergebnisse der Kassen- und Rechnungsprüfung sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

(2) Die sachliche Richtigkeit verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben auf, so hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

§ 11 **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag der Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder per schriftlichen Antrag, der von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Vereines unterzeichnet ist, gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bekannt zu geben.
- (2) Über den Antrag beschließt eine außerordentliche Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Einberufung sind die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für „Förderung der Jugendhilfe“.